

Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Vorgärten/Gärten im Stadtgebiet Bielefeld

1. Zuschusszweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen

- (1) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen insbesondere in Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Die Stadt Bielefeld stellt hierfür im Jahr 2020 eine Fördersumme von insgesamt 25.000 € zur Verfügung.

- (2) Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über ca. 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Bielefeld auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien.
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m².
- (2) Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m²) auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.
- (3) Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:
- Es ist Mutterboden als Pflanz Erde einzubringen.
 - Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- (4) Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt.

4. Förderhöhe

- (1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2. Er ist begrenzt auf maximal **500,00 €** je Antrag.
- (2) Werden pro Antragsteller für mehrere Grundstücke Förderungen beantragt, so kann dem Antrag entsprochen werden, wenn im Zeitraum des Antragsverfahrens (Ziff. 6) von anderen Antragstellern keine weiteren Anträge für Einzelprojekte vorliegen.

5. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

6. Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg an die Stadt Bielefeld unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag der Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen“ dem Grunde nach bewilligt. Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für ein Grundstück möglich. Der Antrag kann bis zum 31.10.2020 gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist auf dem Postweg einzureichen bei

Stadt Bielefeld
Umweltamt
360.11
33597 Bielefeld

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen.

7. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs beim Umweltamt.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bis zum 31.12.2020 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 30.06.2021 zur Auszahlung bereitgehalten.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- c) Die Entsiegelung muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung).

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Umwandlung versiegelter Flächen“.

- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis
- Fotos zum Zustand nach dem Umbau

- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- (1) Bedienstete des Umweltamtes sowie des Umweltbetriebes sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- (2) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 15.03.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021.